

Information zum Anschluss von Ladepunkten elektrisch betriebener Fahrzeuge



**STADTWERKE
OLBERNHAU GMBH**

Allgemeines

Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Hybridfahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen sowie extern über Ladepunkte aufladbar sind.

Der Anschluss von Ladepunkten (Ladeboxen, Ladestationen, Ladesteckdosen etc.) für elektrisch betriebene Fahrzeuge an das Netz der Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO) ist abhängig von der Anschlussleistung anzumelden. SWO prüft die Möglichkeiten für die Realisierung des Anschlusses und der Netzverfügbarkeit, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Leistung aus dem Niederspannungsnetz. Der Anschluss von Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge hängt von der örtlich verfügbaren Netzanschlussmöglichkeit ab und bedarf deshalb einer Zustimmung der SWO. Deshalb sprechen Sie uns bitte bereits frühzeitig im Planungsprozess an.

Mit der Bereitstellung der erforderlichen Leistung für den Ladepunkt können dem Anschlussnehmer, in Abhängigkeit von bereits bestehenden Leistungsanforderungen, ggf. Kosten für die Erweiterung des Netzes entstehen. Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung wird bei Überschreitung der Baukostenzuschussfreigrenze von 33 kW ein Baukostenzuschuss erhoben.

Beim Anschluss von Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem/unterbrechbarem Betrieb zu unterscheiden.

Technik und Betrieb

Für den Anschluss von Ladepunkten gelten die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2019), den Technischen Regeln (TAR-Niederspannung (VDE-AR-N 4100)) und den Ergänzenden Bedingungen der SWO zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) festgelegten Anforderungen an Zählerplätze und Anschlussräume.

Anmeldepflicht:

Für alle Ladepunkte (Anschluss als separates Anschlussobjekt oder in vorhandener elektrischer Anlage) für elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Anschlussleistung von größer bzw. gleich 3,4 kW besteht, in Anlehnung an die TAB 2019 sowie die TAR-Niederspannung und den darin enthaltenen Vorgaben zu elektrischen Grenzwerten, eine Anmeldepflicht, für Anschlussleistungen kleiner 3,4 kW eine Mitteilungspflicht.

Die Anmeldung sollte rechtzeitig (spätestens 8 Wochen) vor Baubeginn über den Vordruck „Anmeldung zum Netzanschluss – ANA“ der SWO erfolgen.

Bitte wenden Sie sich unbedingt an einen eingetragenen Elektrofachbetrieb. Dieser unterstützt Sie gern bei der Anmeldung.

Für die Ladepunkte ist das im Internet veröffentlichte gesonderte Datenblatt als Anlage zur Anmeldung an den Netzanschluss (ANA) zu verwenden.

Netzdienlicher Anschluss (Betrieb als steuerbare Verbrauchseinrichtung):

Wird der Ladepunkt zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung über einen separaten Zählpunkt an das Niederspannungsnetz angeschlossen, so erfolgt die Messung für den Strombezug des elektrisch betriebenen Fahrzeugs getrennt vom übrigen Elektroenergieverbrauch über einen gesonderten Zähler.

Die netzdienliche Steuerung erfolgt über eine Steuer- und Datenübertragungseinrichtung nach Vorgaben des Netzbetreibers. Dafür ist ein separater Netzsteuerplatz am Zählerplatz vorzusehen.

Für steuerbare Ladepunkte von elektrisch betriebenen Fahrzeugen werden durch SWO flexible bzw. individuelle Unterbrechungszeiten festgelegt. Diese ergeben sich auf Grundlage der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Netzlastsituation im Netzbereich der angeschlossenen Kundenanlage.

Innerhalb dieser Zeiten wird die elektrische Energieaufnahme zusammenhängend für bis maximal 2 Stunden pro Tag unterbrochen (Unterbrechungszeiten) bzw. angesteuert.

Achtung: Die Ladeeinrichtung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen muss nach der Netzabschaltung/Spannungsunterbrechung oder Leistungsbeschränkung wieder selbsttätig hochfahren können! Andernfalls wäre abhängig von Ihrer Ladeeinrichtung ggf. eine manuelle Zuschaltung nötig.

Der Zeitraum und die Zeiten sowie das Steuerregime können von der SWO an betriebsnotwendige Anforderungen – im Rahmen der Vertragslage – angepasst werden. Künftig können flexible Unterbrechungs-/Steuerungszeiten je nach Netzerfordernissen durch den Einsatz intelligenter Technologien nutzbar werden.

Sobald die Möglichkeit der Nutzung flexibler Unterbrechungs-/Steuerungszeiten geschaffen wird und mit Hilfe einer Steuereinrichtung eine netzdienliche bzw. leistungsregulierende Funktion der Ladeeinrichtungen erfolgen kann, besteht je nach Netzbedarf die Möglichkeit in ein flexibles System zu wechseln. Darüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Unter der Voraussetzung, dass der Ladepunkt entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers netzdienlich steuer- bzw. vorübergehend abschaltbar angeschlossen und betrieben wird, besteht **Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt nach § 14 a EnWG**. Die jeweils aktuell gültigen Netzentgelte sind auf der Internetseite der SWO veröffentlicht.